Allgemeines Verwaltungsrecht

Schaubilder und Schemata

Joachim Krampetzki Renate Barsuhn

5. Auflage Oktober 2009

exvo- Verlag Preußenstraße 141 41464 Neuss

www.avr-skript.de

Tel.: 0178 4979718 Fax: 03212 3986329

e-mail: avr-skript@gmx.de

INHALTSVERZEICHNIS:

I. GRUNDLAGEN

	Verwaltungsverfahrensgesetz (Uberblick)	1
	Verwaltungsbegriff	3
	Aufgaben und Zwecke der Verwaltung	4
	Rechtsquellen des Verwaltungsrechts	5
	wesentliche Verfassungsgrundsätze im Verwaltungsrecht	7
	Arten des Verwaltungshandelns	8
	Handlungsformen der Verwaltung	g
	Rechtsbindung der Verwaltung auf dem Gebiet des Privatrechts	10
	Abgrenzung öffentliches Recht / Privatrecht	11
	Handlungsformen des öffentlichen Rechts	13
II.	VERWALTUNGSAKT	
	der Verwaltungsakt	15
	Funktionen des Verwaltungsaktes	16
	Wirkungen des Verwaltungsaktes	17
	 Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsaktes Rechtsfolgen / Heilungsmöglichkeiten 	18
	Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 44 VwVfG	19
	Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten	21
	formelle Rechtmäßigkeit	
	□ Zuständigkeit	23
	□ ordnungsgemäße Durchführung des Verwaltungsverfahrens	25
	o das Verwaltungsverfahren im weiteren und engeren Sinne	27
	wesentliche Grundsätze im Verwaltungsverfahren	29
	○ Verfahrensbeteiligte	31
	o vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen	33
	o rechtliches Gehör	35
	Ausnahmen von der Anhörungspflicht	36
	Ausnahmen von der Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht	37
	□ Begründung	39
	□ Bekanntgabe	41
	○ Zustellung	43
	 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	45

	□ Verfahrens- und Formfehler – Heilung und Folgen	47
	materielle Rechtmäßigkeit	
	□ Beurteilungs- / Ermessensspielraum	
	Abgrenzung gebundene Verwaltung / Ermessensverwaltung	49
	Grenzen des Ermessensspielraumes	51
	Abgrenzung Beurteilungs- / Ermessensspielraum	53
	Methoden zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe	<u>55</u>
	□ besondere materielle Anforderungen an den VA im Falle	
	O von Nebenbestimmungen	57
	Prüfung der Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen	<u>59</u>
	 Rechtsschutzmöglichkeiten beim Erlass von Nebenbestimmungen 	61
	o der Rücknahme	63
	o des Widerrufes	<u>65</u>
	o des Wiederaufgreifens des Verfahrens	67
	o der Zusage (Zusicherung)	69
	□ Bestimmtheitsgrundsatz	71
	□ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	73
	Neuregelung, Berichtigung, Aufhebung und Umdeutung von VA`en	74
	RECHTSSCHUTZ GEGEN VERWALTUNGSAKTE	
	Überblick	<u>75</u>
	Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Widerspruchsverfahrens	
	Australitien von der Enordenichkeit des Widersprüchsverfahrens	70
IV.	WIDERSPRUCHSVERFAHREN	
	Rechtsgrundlagen im Widerspruchsverfahren	77
	Zweck des Widerspruchsverfahrens	78
	Ablauf des Widerspruchsverfahrens	79
	Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs	81
	Zulässigkeit	
	□ Verwaltungsrechtsweg	83
	□ Statthaftigkeit des Widerspruchs	85
	□ ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs	
	O Fristberechnung	89
	□ Widerspruchsbefugnis	91
	· ——————	

	Verböserung	93
	Wirkungen des Widerspruchs	94
٧.	VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ	
	Überblick	95
	Struktur des § 80 VwGO	96
	Ausnahmen vom Suspensiveffekt des Widerspruchs	97
	Rechtmäßigkeit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO	98
	Antrag auf Anordnung / Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V VwGO	99
	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	100
VI.	KLAGEARTEN	
	Klagearten der VwGO - Überblick	101
	Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtungsklage	103
	Zulässigkeit und Begründetheit einer Verpflichtungsklage	105
	Zulässigkeit und Begründetheit einer allg. Leistungsklage	107
	Zulässigkeit und Begründetheit einer Feststellungsklage	109
	Fortsetzungsfeststellungsklage - Überblick	111
	Zulässigkeit und Begründetheit einer Fortsetzungsfeststellungsklage	e bei
	□ Erledigung nach Klageerhebung	113
	□ Erledigung vor Klageerhebung	115
	Normenkontrollantrag	117
	Zulässigkeit und Begründetheit einer Normenkontrolle	118
VII	. ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG	
	Arten des öffentlich-rechtlichen Vertrages	119
	Rechtmäßigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	121
	Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	123
	Wirksamkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages	125
	Abgrenzung öffentlich-rechtlicher Vertrag / mitwirkungsbedürftiger VA	127
ST	ICHWORTVERZEICHNIS	128

Rechtsquellen des Verwaltungsrechts

Allgemeine Regeln des Völkerrechts

Regeln, die von allen Völkerrechtssubjekten oder der überwiegenden Mehrheit anerkannt werden (BVerfGE 23, 316)

Bsp.: Grundsatz der Territorialität, der Hoheitsakte im Ausland verbietet (Ausnahme: Leistungshoheitsakte)

Europäisches Gemeinschaftsrecht

primäres GemeinschaftsR = Gründungsverträge, die im Ergebnis die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft ausmachen.

Bsp.: Maastrichter Vertrag, durch den die drei bis dahin bestehenden Gemeinschaften, also die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) als Europäische Union (EU) zusammengefasst wurden.

- **sekundäres GemeinschaftsR** = die aus der vertraglich begründeten EU-Rechtssetzungsgewalt **abgeleiteten** Rechtssätze, die von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden sind. Im einzelnen sind dies:
 - Richtlinien

Richtlinien legen verbindliche Ziele fest.

Die Mitgliedsstaaten sind zur Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht verpflichtet (Art. 249 des EG-Vertrages). Erfolgt die Umsetzung nicht fristgerecht, kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Darüber hinaus kann eine nicht fristgerechte Umsetzung zu individuellen Schadensersatzansprüchen führen.

Die Umsetzung selbst sowie die Wahl der Form und Mittel bleibt dagegen den Mitgliedsstaaten überlassen.

Bsp.: EU Richtlinien zum Vergaberecht, insbesondere die Dienstleistungs-, Lieferkoordinierungs-, Baukoordinierungs- und Sektorenrichtlinie; Umsetzung in nationales Recht durch die Einführung der §§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

- Verordnungen
 - = **abstrakt generelle** Rechtsakte des Rates und der Kommission, die allg. Geltung haben und in all ihren Teilen verbindlich für jeden Mitgliedsstaat gelten. Die EU kann demnach unmittelbar für ihre Bürger Recht setzen.

Bsp.: Gemeinsamer Zolltarif, landwirtschaftliche Marktordnung, lebensmittelrechtliche Verordnungen

- Entscheidungen
 - = Rechtsakte zur verbindlichen Einzelfallregelung.

Die Entscheidungen sind für denjenigen verbindlich, den sie bezeichnen, wobei dies sowohl Einzelpersonen als auch Mitgliedsstaaten sein können (etwa vergleichbar mit VA).

Verfassungsrecht

rechtliche Grundordnung des Staates = Gesamtheit aller in der Verfassungsurkunde, d.h. im Grundgesetz niedergelegten Normen

Formelle Gesetze

Unter Gesetzen im formellen Sinn versteht man alle in einem **verfassungsmäßigen**, **förmlichen** Gesetzgebungsverfahren zustande gekommenen Willensakte der Gesetzgebungsorgane ohne Rücksicht auf ihren materiellen Inhalt.

Rechtsverordnungen

abstrakt - generelle Normen, die von Exekutivorganen (Regierungen, Verwaltungsbehörden) auf der Grundlage einer besonderen gesetzl. Ermächtigung erlassen werden dürfen. Die Exekutive wird dadurch ausn. selbst gesetzgeberisch tätig.

Öffentlich-rechtliche Satzungen

Rechtsnormen, die

- von einer jur. Person des öff. Rechts (Körperschaft, Anstalt, Stiftung)
- zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten
- im Rahmen ihrer Satzungsbefugnis erlassen werden und nur für die der jur. Person angehörenden Mitglieder Wirksamkeit entfalten.

Bsp.: Bebauungsplan, Gebührensatzung

Gewohnheitsrecht

ungeschriebenes, verbindliches Recht,

- das durch längere tatsächliche und gleichmäßige allgemeine Übung (obj. Kriterium) entsteht,
- das auf Überzeugungen der Beteiligten beruht, die diese Übung als rechtlich geboten und verbindlich anerkennen (subj. Kriterium) und
- das eine rechtssatzmäßige Formulierbarkeit aufweist (formales Kriterium).

Verwaltungsvorschriften (VV) sind **keine Rechtsquelle**, da sie bereits bestehendes Recht lediglich wiedergeben und damit **keine eigenständige Regelung** treffen.

Sie können als Auslegungshilfen dienen (norminterpretierende VV) oder Anhaltspunkte für den Ermessensgebrauch geben (ermessenssteuernde VV).

Darüber hinaus entfalten VV als rein verwaltungsinterne Vorschriften keine unmittelbare Außenwirkung.

Das Verwaltungsverfahren

im weiteren Sinne

im engeren Sinne

= die gesamte behördliche Tätigkeit, die sich im weitesten Sinne als Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt oder ihre Grundlage im öffentlichen Recht hat und ihre Berechtigung daraus ableitet.

§ 9 VwVfG (Legaldefinition)

= die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines VA oder auf den Abschluss eines öff.-rechtl. Vertrages gerichtet ist. Es schließt den Erlass des VA oder den Abschluss des öff.-rechtl. Vertrages ein.

nichtförmliches Verwaltungsverfahren, § 10 VwVfG

- keine Formerfordernisse
- Verfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

förmliches Verwaltungsverfahren, §§ 63 ff VwVfG

- findet nur statt, wenn es durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist
- betrifft Fälle schwerwiegender Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers
- wesentliche Merkmale:
 - Verwaltung hat mündl. Verhandlung durchzuführen (§ 67ff).
 - Zeugen und Sachverständige sind zur Aussage verpflichtet (§ 65 VwVfG).
 - Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich.

förmliche Rechtsbehelfsverfahren, §§ 79, 80 VwVfG

§79 VwVfG verweist auf §§ 68 ff VwGO (Widerspruchsverfahren) und erklärt im übrigen die Vorschriften des VwVfG für subsidiär anwendbar.

Planfeststellungsverfahren, §§ 72ff VwVfG

- findet nur statt, wenn es durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist (Bsp.: § 17 BfernStraßenG, § 30 Pers.befördergsG).
- Besonderheiten:
 - Ersetzung einer oder mehrerer öff.-rechtl. Genehmigungen durch einen Planfeststellungsbeschluss (Konzentrationsfunktion)
 - Anhörungsverfahren, § 73 VwVfG

vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossene Personen

Sonderregelungen finden sich in § 65 I VwVfG i.V.m. ZPO (Ablehnung von Sachverständigen) und § 71 III VwVfG (Ablehnung von Ausschussmitgliedern).

Ausgeschlossene Personen, § 20 VwVfG

§ 20 VwVfG schließt bestimmte Personen auf Behördenseite wegen **ihres besonderen Näheverhältnisses** zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des Verfahrens aus. Die Ausschlussgründe gelten nicht nur für die das Verfahren leitenden Amtsträger, sondern für alle Personen, deren Mitwirkung im Verfahren Auswirkungen auf das Verfahrensergebnis haben kann (z. B. auch Protokollführer).

- Ausgeschlossen sind Amtsträger, die selbst Beteiligte, Angehörige oder Vertreter eines Beteiligten sind (lesen Sie § 20 VwVfG).
- Trifft einer der Ausschlussgründe des § 20 VwVfG zu, so tritt der Verfahrensausschluss kraft Gesetz ein; einer gesonderten Behördenentscheidung zum Zwecke des Ausschlusses bedarf es nicht.
- Die Beteiligten k\u00f6nnen im Verwaltungsverfahren selbst nicht den Ausschluss eines anderen Beteiligten betreiben; sie haben kein eigenes formelles Ablehnungsrecht. Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens kann die Beteiligung einer ausgeschlossenen Person im Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch/Anfechtungsklage) geltend gemacht werden. Der ausgeschlossene Amtstr\u00e4ger selbst hat die normalen Rechtsbehelfe der VwGO gegen VA\u00e9e.
- Das Verwaltungshandeln, das unter Missachtung des § 20 VwVfG erfolgt ist, ist rechtswidrig, d.h. wirksam, aber angreifbar (zur ausn. Nichtigkeit vgl. § 44 III Nr. 2 VwVfG).

Besorgnis der Befangenheit, § 21 VwVfG (Auffangtatbestand)

§ 21 VwVfG sieht in Ergänzung zu § 20 VwVfG den Ausschluss von Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit vor. Dazu muss ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung durch einen Amtsträger zu rechtfertigen. Ein solcher Grund liegt nur vor, wenn wegen objektiv feststellbarer Tatsachen vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Amtsträger in einer konkreten Angelegenheit parteiisch ist.

- Ist die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt, hat dies nicht automatisch den Ausschluss des Amtsträgers zur Folge, sondern setzt eine besondere Anordnung des Behördenleiters (ggfs. der Aufsichtsbehörde) voraus, die den Ausschluss erst bewirkt (kein förmliches Ablehnungsrecht der Beteiligten).
- Auch hier kann die Anordnung bzw. die Ablehnung einer Ausschlussanordnung von den Beteiligten nur nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens im Rechtsbehelfsverfahren angegriffen werden. Der ausgeschlossene Amtsträger selbst hat die normalen Rechtsbehelfe der VwGO gegen VA´e.

Bekanntgabe des VA

Mit der Bekanntgabe ist der VA wirksam (§ 43 I VwVfG) und das Verwaltungsverfahren abgeschlossen.

Will die Behörde den VA nicht mehr aufrecht erhalten, muss sie ihn zurücknehmen oder widerrufen (§§ 48 – 50 VwVfG).

Will der Betroffene gegen ihn vorgehen, muss er ihn anfechten (§§ 68ff VwGO) oder das Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragen (§ 51 VwVfG).

Arten: 1. Bekanntgabe im weiteren Sinne (Oberbegriff, vgl. § 43 I VwVfG)

- 2. Bekanntgabe im engeren Sinne (§ 41 VwVfG)

 ACHTUNG: § 41 VwVfG regelt nur die formellen Vorauss. der Bekanntgabe;

 die materiell-rechtliche Wirkung ist in § 43 I VwVfG geregelt.
- 3. schriftliche Bekanntgabe (§ 41 II VwVfG)
- **4.** öffentliche Bekanntgabe (§ 41 III VwVfG); Vorauss.: spezialgesetzliche Ermächtigung
- 5. Zustellung (LZG / VwZG)

Auswahl der Bekanntgabeart:

- 1. spezialgesetzliche Anordnung einer bestimmten Bekanntgabeart (Bsp.: § 73 III VwGO = Zustellung des Widerspruchsbescheides)
- 2. Ermessen der Behörde; die Auswahl muss nicht begründet werden!

Bekanntgabe im weiteren Sinne (Oberbegriff)

ist die Eröffnung des VA durch die zuständige Behörde an den Adressaten oder sonstigen Betroffenen.

- allg. Vorauss.: Bekanntgabewille der Behörde muss sich beziehen auf die Frage, ob, wie (Art), wann und an wen der VA bekanntgegeben werden soll.
- Folge einer fehlenden oder fehlerhaften Bekanntgabe: Der VA existiert nicht. ACHTUNG: Da der VA erst mit seiner Bekanntgabe wirksam wird (vgl. § 43 I VwVfG), kann eine fehlende Bekanntgabe nicht zur Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit führen.
 - Die fehlende Bekanntgabe kann nur mit Wirkung ex nunc, d.h. nicht rückwirkend nachgeholt werden.

BEACHTE: Die ordnungsgemäße Bekanntgabe eines Widerspruchsbescheides heilt eine unwirksame Bekanntgabe des Erst-VA (ex nunc).

schriftliche Bekanntgabe

Vorauss.: Zugang: Der schriftliche VA ist als empfangsbedürftige Willenserklärung analog § 130 BGB bekanntgegeben, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist (z.B. Briefkasten) und dieser die Möglichkeit hatte, von ihm Kenntnis zu nehmen.

BEACHTE: Gemäß § 41 II VwVfG **gilt** ein schriftlicher VA im Bereich des GG mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Diese Fiktion erfasst ausdrücklich nicht die Fälle, in denen ein Brief nicht oder später zugeht.

Bestimmtheitsgrundsatz, § 37 VwVfG

= hinreichende Festlegung des Regelungsgegenstandes i.S.d. § 35 VwVfG

Erforderlich ist die Bestimmbarkeit,

1. zwischen wem, d.h. zwischen a) welcher Behörde (vgl. § 37 III VwVfG) und

b) welchem **Adressaten** (§ 41 I VwVfG)

BEACHTE: Bestimmbarkeit des Adressaten bei Verwechselungsgefahr (-)

2. welcher Sachverhalt

3. mit welcher Rechtsfolge BEACHTE: Die bloße Wiederholung des Gesetzes-

textes - insbesondere unbestimmter

Rechtsbegriffe – genügt nicht.

geregelt wird.

- Ein VA ist auch dann hinreichend bestimmt genug, wenn Zweifel im Wege der **Auslegung** beseitigt werden können; maßgeblich für die Auslegung ist der **objektive** Erklärungsgehalt der Regelung.
- Eine missverständliche Regelung geht zu Lasten der Behörde.

Rechtsfolgen mangelnder Bestimmtheit:

• Nichtigkeit, § 44 I VwVfG

Vorauss.: Schwerer und offenkundiger Mangel der Bestimmtheit, insbesondere bei Unverständlichkeit und Widersprüchlichkeit

falls (-)

materielle Rechtswidrigkeit

BEACHTE: Die mangelnde Bestimmtheit kann als materieller Fehler nicht über § 45 VwVfG (Heilung von Verfahrens- und Formfehlern) geheilt werden. Ob eine Heilung möglich ist, richtet sich daher ausschließlich nach den einschlägigen materiellrechtlichen Regelungen. Stehen diese nicht entgegen, kann die Widerspruchsbehörde den VA im Widerspruchsverfahren noch konkretisieren und so die mangelnde Bestimmtheit heilen. Als weitere Heilungsmöglichkeit kommt der Erlass eines Änderungsbescheides (neuer VA) im Klageverfahren in Betracht.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

= ist eine Regelung (Maßnahme) geeignet, erforderlich und angemessen?

Geeignetheit

Die Regelung muss geeignet sein, den angestrebten Zweck entweder zu erreichen oder wenigstens zu fördern.

Prüfungsschritte: 1. Welcher **Zweck** soll erreicht bzw. gefördert werden?

- 2. Was genau besagt die Regelung (Inhalt der Regelung)?
- 3. Ist die Regelung geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen bzw. zu fördern?

Erforderlichkeit

Kann der Zweck auch durch eine andere, weniger belastende Regelung erreicht bzw. gefördert werden?

BEACHTE: Die weniger belastende Regelung muss gleich geeignet sein,

d.h. der angestrebte Zweck muss auch durch die weniger belastende Maßnahme erreicht oder wenigsten in gleicher Weise gefördert werden können.

Prüfungsschritte: 1. Gibt es eine andere Maßnahme (ein anderes Mittel), welche den angestrebten Zweck ebenfalls herbeiführt bzw. fördert?

falls nein: Erforderlichkeit (+)

falls ja:

2. Ist diese andere Maßnahme gleich geeignet?

Angemessenheit

(Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne)

Die Regelung darf nicht zu einem Nachteil führen, welcher erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht (Zweck-Mittel-Relation).

- **Prüfungsschritte: 1.** Welche **Vorteile** bietet der angestrebte Zweck?
 - 2. Welche Nachteile (Belastungen) sind mit der Regelung verbunden?
 - 3. Zu welchem Ergebnis führt eine Abwägung (Vergleich) zwischen den Vor- und Nachteilen?
 - a) Die Vorteile überwiegen die Nachteile: Angemessenheit (+)
 - b) Die Nachteile überwiegen erkennbar die Vorteile: Angemessenheit (-)

Faustformel: Je bedeutender der angestrebte Zweck (Bsp.: Verhinderung einer Gefahr) ist, desto größer können die Nachteile sein, die in Kauf genommen werden müssen.

vorläufiger Rechtsschutz, Struktur des § 80 VwGO

AUSGANGSLAGE: Bekanntgabe eines belastenden VA

Folge: Der VA ist wirksam und damit vollziehbar.

Vorläufiger Rechtsschutz des Betroffenen: Widerspruch / Anfechtungsklage

Folge: Der VA bleibt wirksam, ist aber in seiner Vollziehung gehemmt,

§ 80 I VwGO ("Vollziehbarkeitstheorie" der h.M. / des BVerwG).

Eintritt der aufschiebenden Wirkung (Suspensiveffekt)

AUSNAHME: § 80 II VwGO

Folge: Wegfall der aufschiebenden Wirkung

Vorläufiger Rechtsschutz des Betroffenen: Antrag nach

a) § 80 IV VwGO bei der Behörde auf

<u>Aussetzung</u> der sofortigen Vollziehung

(geringe praktische Bedeutung)

b) § 80 V VwGO bei Gericht (Verwaltungsgericht)

auf

- (erstmalige) <u>Anordnung</u> der aufschiebenden Wirkung in den Fällen des § 80 II 1 Nr. 1-3 VwGO
- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Falle des § 80 II 1 Nr. 4 VwGO

Unterschied zwischen § 80 IV und V VwGO:

- Die Aussetzung der Vollziehung durch die Behörde nach § 80 IV VwGO setzt nicht die vorherige Einlegung eines Rechtsbehelfs voraus.
- Die Aussetzung nach § 80 IV VwGO setzt keinen Antrag voraus, d.h. sie kann auch von Amts wegen erfolgen.

Zulässigkeit und Begründetheit einer Anfechtungsklage

I. ZULÄSSIGKEIT

- 1. Verwaltungsrechtsweg, Sonderzuweisungen / § 40 VwGO
- 2. Spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage:
 - a) Statthaftigkeit der Klage, § 42 I VwGO
 - (+), wenn Klageziel die Aufhebung eines VA ist.

BEACHTE: Gegenstand der Klage ist

- **aa)** der ursprüngliche VA in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat (§ 79 l Nr. 1 VwGO)
- **bb)** der Widerspruchsbescheid in den Fällen des § 79 l Nr. 2, ll VwGO (erstmalige / zusätzliche selbständige Beschwer)
- b) Klagebefugnis, § 42 // VwGO
 - (+), wenn der Kläger die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann.
 - aa) Kläger ist Adressat des VA: Die Möglichkeit der Rechtsverletzung ist in diesem Fall immer gegeben, da durch die belastende Regelung des VA zumindest eine Verletzung der allg. Handlungsfreiheit (Art 2 I GG) geltend gemacht werden kann (Adressatentheorie).
 - **bb)** Kläger ist Dritter, d.h. durch den belastenden VA nur mittelbar betroffen: Der Kläger muss die Möglichkeit der Verletzung eigener subjektiver (Schutznormtheorie) Rechte geltend machen (Möglichkeitstheorie).
- c) Vorverfahren erfolglos durchgeführt, §§ 68 I, 73 VwGO

Ausn.: Vorverfahren entbehrlich (§ 68 I 2 VwGO)

d) Klagefrist, § 74 I VwGO

1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bzw. 1 Monat nach Bekanntgabe des VA, falls ein Widerspruch nicht erforderlich ist (vgl. §§ 74 I 2, 68 I 2 VwGO).

- 3. ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO
- 4. Zuständigkeit des Gerichts
 - a) sachliche Zuständigkeit, § 45 VwGO
 - b) örtliche Zuständigkeit, § 52 VwGO
- 5. Beteiligungsfähigkeit, § 61 VwGO
- 6. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO
- 7. Prozessbevollmächtigte (sog. Postulationsfähigkeit), § 67 VwGO
- 8. richtiger Klagegegner, § 78 VwGO
- 9. keine bereits bestehende Rechtshängigkeit, § 90 VwGO
- 10. keine bereits rechtskräftige Entscheidung in gleicher Sache, §§ 121, 173 VwGO i.V.m. § 705 ZPO

II. BEGRÜNDETHEIT

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der **VA rechtswidrig** und der Kläger dadurch in seinen Rechten **verletzt** ist (§ 113 I 1 VwGO).

- 1. Ermächtigungsgrundlage
- 2. formelle Rechtmäßigkeit des VA
- 3. materielle Rechtmäßigkeit des VA